



## ANGEBOTS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

### INHALT

---

EINLEITUNG .....	2
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN .....	3
I. Einzelverträge.....	3
II. Angebote .....	3

<b>III. Preisangaben</b>	<b>3</b>
<b>IV. Außenwirtschaftliche Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>V. TCU-typische Leistungsarten</b>	<b>5</b>
1. Kombiniertes Verkehr („KV“)	5
2. Kombiniertes Verkehr/Selbstabholer/Selbstanlieferer („KV/S“)	5
3. Leercontainer-Transporte	5
4. Rundlauf-Transporte	5
5. Spezielle Rundlauftransporte	5
6. Anschlussgleisverkehr („AGL“)	6
7. „Monomodaler Verkehr“ mit dem Lkw	6
<b>VI. Besonderheiten des Containertransports mit der Bahn</b>	<b>6</b>
1. Überhöhe und -breite	6
2. Kalkulatorische Ermittlung des Containergewichts	6
3. Beförderung von Kühlcontainern	6
4. Transport von 45'-Containern	7
5. Tankcontainer	7
<b>VII. Straßenzustellung im Kombinierten Verkehr</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines	7
2. Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten, Standgeld	7
3. Übernahme-/Rückgabeterminals für Leercontainer	8
4. Absattelzuschlag und zweite Anfahrt	8
5. Absattelzuschlag im Shuttleverkehr	8
6. LKW-Maut	9
6. Treibstoff- und Energiezuschläge	9
7. Mehrere Be-/Entladestellen (Multistopp/Zollstopp) in Deutschland	9
8. Zuschläge für Sonderequipment (Kippchassis/Seitenlader)	9
9. Zuschläge für Spät-/Wochenend- oder Nachtgestellungen	9
10. Einsatz von durch den Auftraggeber vorgegebenen Zustellunternehmen	9
11. SOLAS-Verwiegung für den Export	9
<b>VIII. Schwergewichtszuschlag</b>	<b>10</b>
1. Innerhalb Deutschlands	10
2. Grenzüberschreitender Verkehr	10
<b>IX. Zollgutversand</b>	<b>10</b>
<b>X. Gefahrguttransporte</b>	<b>10</b>
3. Allgemeines	10
4. Ausschluss von Gefahrguttransporten	11
5. Kennzeichnung von Gefahrgutcontainern	11
6. Zeitweiliger Aufenthalt von Gefahrgutcontainern in Umschlagbahnhöfen	12
<b>XI. Abfalltransporte</b>	<b>12</b>
<b>XII. Abstellung an Inlandsterminals</b>	<b>13</b>



1. Allgemeines .....	13
2. Abstellung Lastcontainer .....	13
3. Abstellung Leercontainer .....	13
4. Schadenfeststellung .....	14
<b>XIII. Leistungen an Seehafenladestellen .....</b>	<b>14</b>
1. Hafenumfahren .....	14
2. Containerprüfanlage "CPA" .....	14
<b>XIV. Stornogebühr .....</b>	<b>14</b>
1. Verbindungen innerhalb Deutschlands .....	14
2. Internationale Verbindungen .....	15
<b>XV. Zustand und Verfügbarkeit von Leercontainern .....</b>	<b>15</b>
<b>XVI. Lieferfristen und Fixtermine .....</b>	<b>15</b>
<b>XVII. Haftung.....</b>	<b>15</b>
1. ADSp 2017 .....	15
2. Demurrage und Detention .....	16
3. Anlieferstopps und Störungen an Terminals .....	16
<b>XVIII. Zahlungsausgleich .....</b>	<b>16</b>
<b>XIX. Gerichtsstand .....</b>	<b>16</b>
<b>XX. Salvatorische Klausel .....</b>	<b>16</b>

## TCU: ANGEBOTS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

### EINLEITUNG

Die nachstehend aufgeführten Angebots- und Leistungsbedingungen erläutern und konkretisieren von TCU GmbH & Co. KG (nachfolgend „TCU“) unterbreitete Angebote und zu erbringende Leistungen und beziehen sich auf alle von TCU mit dem Auftraggeber abzuschließenden

Einzelverträge über die Besorgung von ISO-Containertransporten als Vor- oder Nachlauf eines Seetransportes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Die TCU arbeitet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), wobei bei Abweichungen zu den ADSp 2017 die Angebots- und Leistungsbedingungen von TCU vorgehen.

Die ADSp 2017 sind über folgenden Link abrufbar:

## ADSp-2017

TCU berücksichtigt in diesen Angebots- und Leistungsbedingungen die im Rahmen der ADSP 2017, Ziffer 1 (1.1. – 1.19) vorgenommenen Begriffsbestimmungen.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### I. Einzelverträge

- (1) TCU ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container er umfasst – kommt erst mit Auftragsbestätigung in Textform durch TCU oder Übernahme des Containers zum Transport zustande.
- (2) Für einen auf Grundlage eines Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Angebots- und Leistungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TCU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### II. Angebote

- (1) Ein Angebot von TCU ist stets freibleibend und ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit ausdrücklicher, in Textform vorliegender Zustimmung von TCU zur Kenntnis gegeben werden. Die Gültigkeit des Angebots richtet sich nach den im Angebot angegebenen Zeiträumen.
- (2) Bei Änderung vertragsrelevanter Bestandteile oder grundlegender Kalkulationsgrundlagen, die Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, ist TCU berechtigt eine Preisanpassung vorzunehmen. Beispiele für Preisanpassungsgründe ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind die Änderung des Leistungsumfanges, die Änderung der rechtlichen Grundlagen, die Erhebung von Zuschlägen aufgrund aktueller Gegebenheiten oder die nicht vorhersehbare Veränderung des Preisgefüges.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, basiert ein Angebot von TCU auf der Übernahme von ungefährlichem "Kaufmannsgut" (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Auftraggebers zum sicheren Transport im Container der ISO-Norm (mit gültiger CSC-Plakette) fachmännisch und ohne Lademaßüberschreitungen gestaut und entsprechend gekennzeichnet ist.

### III. Preisangaben

- (1) TCU bietet mit dem TCU-Portal eine unverbindliche Online-Preisauskunft, in der bei Eingabe von Start- und Zielorten Transportpreise angezeigt werden. Über aktivierbare Verknüpfungen werden Zuschläge und Nebengebühren oder Preise für zusätzliche Leistungen ausgewiesen.

Preise für bestimmte Zuschläge und Nebengebühren werden im Falle überregionaler Gültigkeit in der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht und im Fall lediglich regionaler Bedeutung in den TCU-Terminalblättern dargestellt, die im TCU-Portal einsehbar sind.

Registrierte Benutzer erreichen das TCU-Portal über folgenden Link:

[TCU-Portal](#)

- (2) Maßgeblich für die zeitliche Gültigkeit der ausgewiesenen Preise im Kombinierten Verkehr ist stets der Verladetag Bahn oder Barge. Beim Einsatz von direkten Lkw-Transporten zählt der Verladetag.
- (3) Alle angebotenen Preise und Dienstleistungen sind abhängig von der Verfügbarkeit von Laderaum und Betriebsmitteln und davon, ob die Transportwege und -strecken ungehindert genutzt werden können.
- (4) Angebote und Abrechnungen für und/oder von Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in Euro. Alle von TCU genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer. Insoweit die Preise vom Containergewicht abhängen, ist das Bruttogewicht des Containers, d.h. das Gewicht des Containers inklusive des gesamten Inhalts maßgeblich.
- (5) Die angebotenen Preise und sonstigen Beträge beziehen sich auf eine Abfertigung während der regulären Öffnungszeiten an Wochentagen. Außerhalb dieser Zeiten, an Wochenenden und Feiertagen können zusätzliche Kosten anfallen.

#### IV. Außenwirtschaftliche Bestimmungen

- (1) In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich, dass
  - diese Container keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und
  - diese Container und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und/oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.
- (2) TCU behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen. Der Auftraggeber bestätigt, dass TCU nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine solche Dienstleistungen erbringen wird und garantiert, dass die in

diesem Absatz genannten Güter nicht an TCU übergeben werden und nicht übergeben wurden.

## V. TCU-typische Leistungsarten

### 1. Kombiniertes Verkehr („KV“)

Im Fall der Leistungserbringung im KV besorgt TCU den Lastlauftransport der Container zwischen Seehafen- und Hinterland-Terminal, die Lkw-Zustellung des Containers am Be- bzw. Entladeort sowie die Leercontainer-Vorholung vom bzw. die Leercontainer-Rückgabe am HinterlandTerminal bzw. Depot. Wenn nicht anders angegeben, ist das Handling im Seehafen- und im Hinterland-Terminal durch die KV-Frachtrate abgedeckt.

### 2. Kombiniertes Verkehr/Selbstabholer/Selbstanlieferer („KV/S“)

Im Fall der Leistungserbringung im KV/S wird der Container zwischen Seehafen- und HinterlandTerminal befördert. Die KV/S-Leistung beinhaltet keine Lkw-Zustellung im Hinterland. Wenn nicht anders angegeben, ist das Handling im Seehafen- und im Hinterland-Terminal in die KV/SFrachtrate eingeschlossen.

### 3. Leercontainer-Transporte

Im Fall eines Leercontainer-Transportes werden leere Container zwischen Seehafen- und Hinterland-Terminal befördert. Wenn nicht anders angegeben, ist beim Leercontainer-Transport das Handling im Seehafen- und im Hinterland-Terminal in die Leercontainer-Frachtrate eingeschlossen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden Leercontainer-Transporte nur in Verbindung mit Lasttransporten durchgeführt, um Rundlauf-Transporte zu bilden.

### 4. Rundlauf-Transporte

Ein Rundlauf-Transport kann sinnvoll sein, wenn – im Import-Fall – ein Container nach der Entladung im Inland leer in dem Seehafen zurückzugegeben ist, in dem dieser Container ursprünglich vom Seeschiff gelöscht wurde oder – im Export-Fall – ein Container vor der Beladung im Inland in dem Seehafen aufzunehmen ist, in dem der beladene Container auf ein Seeschiff verladen werden soll.

TCU kann Rundlauf-Transporte besorgen. Aus technischen Gründen erfolgt die Abrechnung des Leer- und Lastlaufs getrennt.

### 5. Spezielle Rundlauftransporte

Ein spezieller Rundlauftransport („Gabel-Transport“) kann sinnvoll sein, wenn – im Import-Fall – ein Container nach der Entladung im Inland leer in einem anderen Seehafen als dem ursprünglichen Löschhafen zurückzugegeben oder – im Export-Fall – ein Container vor der

Beladung im Inland in einem anderen Seehafen leer aufzunehmen ist als dem späteren Ladehafen.

TCU kann auf Anfrage Gabel-Transporte besorgen. Aus technischen Gründen erfolgt die Abrechnung des Leer- und Lastlaufs getrennt.

#### 6. Anschlussgleisverkehr („AGL“)

An Anschlussgleisen hat der Verloader, entgegen der Regelungen bei der Leistungserbringung im KV, KV/S der Regelungen für Leercontainer- oder Rundlauf-Transporte die Be- oder Entladung des Waggons am Anschlussgleis selbst zu besorgen.

#### 7. „Monomodaler Verkehr“ mit dem Lkw

TCU besorgt auf Anfrage Containertransporte mit dem Lkw. Wenn nicht anders angegeben, ist das Handling im Seehafen- oder im Hinterland-Terminal durch die Frachtrate abgedeckt.

## VI. Besonderheiten des Containertransports mit der Bahn

### 1. Überhöhe und -breite

Der Transport mit der Bahn lässt keine Beförderung von Containern mit Überhöhe, Überbreite oder überstehender Ladung zu. Open-Top-Container oder Flat Racks werden entsprechend nur „in gauge“ befördert.

### 2. Kalkulatorische Ermittlung des Containergewichts

Wenn der Auftraggeber lediglich Ladungsgewichte übermittelt, berechnet TCU das kalkulatorische Bruttogewicht eines Containers, indem für einen 20'-Container 2,3 t und für einen 40'-Container 3,8 t Tara angenommen werden, um die gewichtsabhängige Frachtrate zu bestimmen. Diese Gewichte gelten nicht für Tankcontainer sowie Sonderequipment und -größen (z. B. Flat-Rack-, Reefer- oder 45'-Container). Maßgeblich für die Abrechnung des Transports bleibt in jedem Fall das vom Bahnanbieter bei der Kranung ermittelte tatsächliche Gewicht der Ladeinheit.

### 3. Beförderung von Kühlcontainern

Während des Transports auf der Bahn ist eine Stromversorgung von Kühlcontainer nicht realisierbar. Zudem verfügen nicht alle Hinterland-Terminals über Kühlstromanschlüsse. TCU kann entsprechend keine Haftung für Schäden übernehmen, die aus einer fehlenden Anschlussmöglichkeit resultieren.

#### 4. Transport von 45'-Containern

45'-Container können auf Anfrage transportiert werden.

#### 5. Tankcontainer

TCU organisiert den Transport von Tankcontainern nur auf Anfrage. Leere ungereinigte Tankcontainer können deren Behandlung als Gefahrgut erfordern.

### VII. Straßenzustellung im Kombinierten Verkehr

#### 1. Allgemeines

Gebühren, Zuschläge, Zusatz- und/oder Folgekosten im Rahmen des Transports, die TCU nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 2. Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten, Standgeld

- (1) Im KV bietet TCU, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, für einen LkwTransport eine kostenfreie Lade- und Entladezeit von insgesamt zwei Stunden für das Verweilen am Gestellungsort sowie das Verweilen an optional weiteren Fahrzielen (z. B.: Zollstopp, SOLASVerriegelung, weitere Lade-/Entladestelle) und zusätzlich eine weitere kostenfreie Lade- und Entladezeit von insgesamt 30 Minuten bei der Aufnahme oder Rückgabe des Containers an einem Depot. Diese zusätzliche Lade- oder Entladezeit von 30 Minuten ist mit der vorgenannten Lade- oder Entladezeit von zwei Stunden nicht aufrechenbar.
- (2) Die Lade- und Entladezeiten am Gestellungsort inklusive der optionalen Zeitspannen für Zollstopp und SOLAS-Verriegelung und die weitere Lade- und Entladezeit bei der Aufnahme oder Rückgabe des Containers am Depot sind nicht aufrechenbar.
- (3) Für Wartezeiten, welche die genannten Zeitspannen überschreiten, berechnet TCU Gebühren, die sich aus der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht ergeben.
  - Wird der Container durch TCU zu einem späteren Zeitpunkt gestellt als vereinbart, so zählt die kostenfreie Be- und Entladezeit ab Beginn der Be- oder Entladung.
  - Wird der Container durch TCU zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart gestellt, so zählt die kostenfreie Be- und Entladezeit erst ab Beginn der vereinbarten Zeit. Wird jedoch die Be- oder Entladung vor der vereinbarten Zeit begonnen, so zählt die kostenfreie Be- und Entladezeit ab Beginn der Be- oder Entladung.
  - Ist kein Zeitpunkt vereinbart, so zählt die kostenfreie Be- und Entladezeit ab Ankunftsmeldung am Be- oder Entladeort.



- (4) In jedem Fall endet die Be- und Entladezeit bzw. die Wartezeit eines Lkw erst, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, also z. B. mit der Aushändigung aller Dokumente an den Fahrer. Als Beleg gelten die vom Lkw-Fahrer notierten Zeiten im Fahrauftrag.

### 3. Übernahme-/Rückgabeterminals für Leercontainer

Die Übernahme bzw. Rückgabe eines Leercontainers an einem nicht mit dem Umschlagbahnhof bzw. Seehafenterminal direkt verbundenen Depot ist in der Regel zuschlagpflichtig. Die anfallenden Gebühren ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern oder auf Anfrage.

### 4. Absattelzuschlag und zweite Anfahrt

- (1) Wird ein Chassis abgesattelt, damit der Container auf Chassis beim Versender oder Empfänger verbleibt, berechnet TCU einen Absattelzuschlag („ASZ“), dessen Höhe sich nach der Entfernung des Absattelortes zum entsprechenden Hinterland-Terminal richtet. Der Absattelzuschlag deckt eine freie Wartezeit von 30 Minuten für den Absattelvorgang ab.
- (2) Verbleibt der Container auf abgesattelttem Chassis länger als 24 Stunden am Be- oder Entladeort, entsteht für jede weiteren angefangenen 24 Stunden der Abstellung eine Chassisgebühr. Diese Nebengebühr wird in der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht als „Chassis-Miete pro Tag“ ausgewiesen.
- (3) Wird ein Container aufgrund eines – erst während der Erstgestellung erkennbaren – Be- oder Entladehindernisses in einem Depot am Hinterland-Terminal zwischengelagert, werden für den durchgeführten Transport der Absattelzuschlag und zusätzlich zwei Handlings am Hinterland-Terminal (Rücklieferung Container am Depot, erneute Aufnahme des Containers am Depot) berechnet. Die Zwischenlagerung ist in diesem Fall ab dem Eingangstag gebührenpflichtig.

### 5. Absattelzuschlag im Shuttleverkehr

- (1) Im maritimen Hinterlandverkehr bezeichnet man die Verkettung von mehreren KVTransporten zu einer Be- oder Entladestelle mit jeweiligem Absatteln der Container auf Chassis als „Shuttle“. Ziel dieser Transportorganisation ist es, aus wirtschaftlichen Überlegungen mit einem verketteten Transportablauf weniger Lkw-Fahrer und -Zugmaschinen als Chassis einzusetzen. Im Shuttle-Verkehr fällt in der Regel nur jeweils ein Absattelzuschlag für eine geschlossene Kette von Gestellungen an.
- (2) Verbleibt der Container auf abgesattelttem Chassis länger als 24 Stunden am Be- oder Entladeort, ist für jede weiteren angefangenen 24 Stunden der Abstellung eine Chassis-Gebühr begründet. Diese Nebengebühr wird in der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht als „Chassis-Miete pro Tag“ ausgewiesen.

## 6. LKW-Maut

TCU belastet von der Fahrtfernung im Straßentransport abhängige pauschale Mautsätze an den Auftraggeber weiter. Die Maut kann in Angeboten separat ausgewiesen werden.

## 6. Treibstoff- und Energiezuschläge

Von TCU angebotene Transportleistungen enthalten in der Regel Teilstrecken im Straßentransport. TCU gibt im Straßentransport etablierte Zuschläge für durch die Marktentwicklung erhöhte Treibstoffpreise an den Auftraggeber weiter.

Seit 2022 werden für Teilstrecken im Bahnverkehr aufgrund wesentlich angestiegener Strompreise Energiezuschläge erhoben, die TCU an den Auftraggeber weitergibt.

Die Zuschläge können in Angeboten separat ausgewiesen werden.

## 7. Mehrere Be-/Entladestellen (Multistopp/Zollstopp) in Deutschland

Sind von einem Lkw weitere Be- oder Entladestellen anzufahren oder sonstige Stopps zu absolvieren, werden Zuschläge berechnet. Die Konditionen werden in der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht ausgewiesen.

## 8. Zuschläge für Sonderequipment (Kippchassis/Seitenlader)

Im Umkreis vieler Hinterland-Terminals ist es möglich, Container per Kippchassis oder Seitenlader anzuliefern. Die regional unterschiedlichen Zuschläge ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern. Weitere Möglichkeiten offeriert TCU auf Anfrage.

## 9. Zuschläge für Spät-/Wochenend- oder Nachtgestellungen

An Samstagen oder nachts zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr können Container-Zustellungen auf Anfrage durchgeführt werden. Ggf. fallen Zuschläge für Wochenend- und/oder Nachtstellung an.

## 10. Einsatz von durch den Auftraggeber vorgegebenen Zustellunternehmern

Wird der Einsatz eines bestimmten Zustellunternehmers vom Auftraggeber vorgeschrieben, behält sich TCU vor, zusätzliche Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben.

## 11. SOLAS-Verwiegung für den Export

(1) Auf Vorgabe des Auftraggebers organisiert TCU die Verwiegung gemäß SOLAS im Kombinierten Verkehr des Hinterland-Terminals und übermittelt die Wiegenote. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den SOLAS-Richtlinien bleibt ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Preise für die Besorgung von SOLAS-Verwiegungen ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern.

- (2) Im Fall einer optionalen Verwiegung im Seehafen nach erfolgtem Bahntransport ist eine gesonderte Vereinbarung in Textform zu treffen.
- (3) Im Rahmen der Verwiegung entstehende Zusatz- und Folgekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## VIII. Schwergewichtszuschlag

### 1. Innerhalb Deutschlands

Innerhalb Deutschlands wird, soweit nicht anders vereinbart, für 20'-Container ab einem Gesamtgewicht von 25 t und für 40'-Container ab einem Gesamtgewicht von 28 t ein Schwergewichtszuschlag erhoben. Das maximal transportierbare Gesamtgewicht pro Container, unabhängig von dessen Größe, beträgt in der Regel 30 t inkl. Container tara.

Im Einzelfall kann destinationsbezogen für die Lkw-Zustellung ein zusätzlicher Gewichtszuschlag erhoben werden. Eine entsprechende Information durch TCU erfolgt bei Auftragserteilung.

Bei der Preisanzeige im TCU-Portal wird der Schwergutzuschlag in die Frachtrate inkludiert.

Diese Regelungen gelten für Kombinierte Verkehre (KV) und Kombinierte Verkehre mit Selbstabholer/Selbstanlieferer (KV/S) sowie Anschlussgleisverkehre (AGL) innerhalb Deutschlands.

(Hinweis: Das maximale Containergewicht für Direkt-Lkw-Verkehre liegt bei 26 t.)

### 2. Grenzüberschreitender Verkehr

Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten oftmals andere Gewichtsgrenzen und Einschränkungen. TCU teilt etwaige Gewichtsgrenzen, Einschränkungen, Gewichtszuschläge sowie das maximale Containergewicht auf Anfrage mit.

## IX. Zollgutversand

Auf Wunsch besorgt TCU die Erstellung eines (elektronischen) Versandscheins. Die anfallenden Gebühren ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern. Entsprechend den Regelungen in den ADSp 2017 kann TCU keine Haftung für Schäden übernehmen, die aus vom Auftraggeber unvollständig oder fehlerhaft übermittelten Daten entstehen.

## X. Gefahrguttransporte

### 3. Allgemeines

- (1) Der Transport von gefährlichen Gütern unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. TCU akzeptiert Aufträge für den Transport von Gefahrgütern vorbehaltlich der Prüfung auf Bahn-, Binnenschiff- und Lkw-seitige Transportmöglichkeiten.

- (2) Sofern ein Gefahrguttransport angenommen wird, ist TCU berechtigt, einen Gefahrgutzuschlag zu erheben. Die Gefahrgutzuschläge oder weitere Serviceentgelte (z. B. für das Anbringen oder Entfernen von Gefahrgut-Aufklebern) ergeben sich aus der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht.
- (3) In keinem Fall ist TCU der Absender im Sinne der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). Der Transport von Gefahrgut kann erst dann erfolgen, wenn ein Auftraggeber die erforderlichen Informationen vollständig und korrekt übermittelt hat.

#### 4. Ausschluss von Gefahrguttransporten

TCU besorgt keine Transporte gefährlicher Güter folgender Klassen.

Klasse 1	Verträglichkeitsgruppe A UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473.
Klasse 4.1	Selbstentzündliche mit Temperaturkontrolle UN-Nummer 3231 bis 3240
Klasse 5.2	Organische Peroxide mit Temperaturkontrolle UN- Nummer 3111 bis 3120
Klasse 7	Radioaktive Stoffe
Klasse 8	Schwefeltrioxid mit einem Reinheitsgrad von 99.95%, das ohne Inhibitoren (Zusatz) in Tanks befördert wird. UN-Nummer 1829.

#### 5. Kennzeichnung von Gefahrgutcontainern

Für die rechtzeitige Bereitstellung der transportbegleitenden Genehmigungen und die korrekten angebrachten Label bei Gefahrguttransporten bleibt der Auftraggeber verantwortlich. Unvollständige oder falsche Gefahrgut-Label werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch TCU korrigiert.

## 6. Zeitweiliger Aufenthalt von Gefahrgutcontainern in Umschlagbahnhöfen

- (1) Gefahrgut wird von TCU nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen eines beladenen Containers auf einem Transportweg.
- (2) Container mit Gefahrgut sind grundsätzlich nicht länger als 24 Stunden im Hinterland-Terminal abzustellen. Deshalb sind die entsprechenden Container am Tag der Abfahrt im Hinterland-Terminal anzuliefern, bzw. am Tag der Ankunft im Hinterland-Terminal abzuholen.
- (3) Für die Hinterland-Terminals Basel Bad, Erfurt, Frankfurt (Main) Ost, Großbeeren, Kornwestheim, Leipzig-Wahren, Mannheim, München-Riem, Regensburg Ost und Ulm bestehen folgende besonderen Regelungen:

### Import

- (4) Container mit Gefahrgut sind am Tag der Ankunft im Hinterland-Terminal unverzüglich abzuholen. Im Falle einer verzögerten Abnahme eines Gefahrgutcontainers nach Schieneneingang wird je angebrochenem Kalendertag ein Gefahrgutverzugsentgelt berechnet. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser erste Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Die jeweils aktuellen Kostensätze stellen wir Ihnen gern auf Nachfrage zur Verfügung.

### Export

Container mit Gefahrgut sind am Tag der Abfahrt im Hinterland-Terminal anzuliefern. Eine Anlieferung am Vortag bis frühestens 24 Stunden vor Abfahrt bedarf einer Zustimmung des Terminalbetreibers.

- (5) Für Container mit Gefahrgut werden keine entgeltfreien Abstelltage gewährt. Die jeweils aktuellen Kostensätze stellen wir Ihnen gern auf Nachfrage zur Verfügung.
- (6) TCU transportiert kein Gefahrgut über Bamberg Hafen und über Hof.

## XI. Abfalltransporte

Bei Transporten, die dem Abfallrecht unterliegen, ist eine Transportgenehmigung für Abfälle und die Zustimmung des Schienen-/Binnenschiffsoperators und gegebenenfalls des Lkw-Unternehmers erforderlich. Für diese Transporte berechnet TCU neben der Fracht einen Zuschlag. Für eine konkrete Anfrage ist die Angabe des Gutes und der entsprechenden AVV-Nummer (gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung) erforderlich. Den Transport von Abfällen besorgt TCU ausschließlich auf Anfrage.

Abfalltransporte können gleichzeitig als Gefahrguttransporte zu behandeln sein. Der entsprechende Gefahrgutzuschlag ergibt sich aus der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht.

TCU transportiert keine Abfälle über Bamberg Hafen Ubf und über Hof Ubf.

## XII. Abstellung an Inlandsterminals

### 1. Allgemeines

- (1) Die Berechnung von Abstell- oder Depotentgelten erfolgt grundsätzlich auf Kalendertagbasis.
- (2) An einigen Hinterland-Terminals können neben Kosten für die Abstellung zusätzlich Kosten für das Verbringen von Containern aus einer Zwischenlager- in eine Langzeitlagerfläche anfallen.  
Entsprechende Regelungen und Kostensätze ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern.

### 2. Abstellung Lastcontainer

- (1) Nach dem Schieneneingang am Hinterland-Terminal können beladene Importcontainer am Eingangstag und an einer je Terminal festgelegten Anzahl von dem Eingangstag folgenden Kalendertagen kostenfrei abgestellt werden.  
  
Vor dem Schienenversand vom Hinterland-Terminal können beladene Exportcontainer am Versandtag und an einer je Terminal festgelegten Anzahl von Kalendertagen vor dem Versandtag kostenfrei abgestellt werden.  
  
Die Anzahl der kostenfreien Abstelltage sowie die fälligen Gebühren für die kostenpflichtigen Abstelltage ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern.
- (2) Beladene Importcontainer, die am Samstag am Hinterland-Terminal eingehen, werden abrechnungstechnisch so behandelt, als würden sie an dem folgenden Montag eingehen. Container mit Schieneneingang an bundeseinheitlichen Feiertagen werden abrechnungstechnisch wie am folgenden Werktag eingehende Container abgerechnet.
- (3) Einige stark frequentierte Hinterland-Terminals haben Sonderregelungen für die Langzeitabstellung eingeführt. Diese beinhalten in der Regel die obligatorische Umfuhr der Container in ein benachbartes Lastlager sowie die Berechnung von Abstellpauschalen.

### 3. Abstellung Leercontainer

- (1) Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ist TCU im Rahmen der Auftragserteilung von Leertransporten grundsätzlich mitzuteilen, ob es sich um Container für den Verbleib im Depot oder um Leercontainer für eine Exportgestaltung handelt.  
  
Liegt keine Verfügung vor, werden eingehende Container automatisch im Depot abgestellt. Ein kurzfristiger Zugriff auf unangemeldete Gestellungscontainer, bzw. ein numerischer Zugriff ist im Depotbereich nicht möglich.

- (2) Leercontainer können an einer je Terminal festgelegten Anzahl von dem Eingangstag folgenden Kalendertagen kostenfrei abgestellt werden. Die Anzahl der kostenfreien Abstelltage sowie die fälligen Gebühren für die kostenpflichtigen Abstelltage ergeben sich aus den TCU-Terminalblättern.

#### 4. Schadenfeststellung

Werden an den Containern während der Abstellung im Bahnhof oder Terminal gravierende Beschädigungen festgestellt, so veranlasst TCU die Aufnahme des Tatbestandes. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen eine Abschrift der Schadenaufnahme.

Aus der Aufnahme des Tatbestandes und der Abgabe einer Abschrift der Schadenaufnahme kann kein Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzanspruch an TCU abgeleitet werden.

### XIII. Leistungen an Seehafenladestellen

#### 1. Hafenumfahren

TCU kann auf Anfrage Transporte von Containern zwischen den Seehafenladestellen besorgen.

#### 2. Containerprüfanlage "CPA"

Nach Prüfung der Möglichkeiten organisiert TCU die Umfuhren zwecks Vorführung von Containern an der CPA Hamburg oder der CPA Bremerhaven gegen Gebühr.

### XIV. Stornogebühr

Stornierungen können von TCU nur in den wöchentlichen Geschäftszeiten zwischen Montag und Freitag in Textform angenommen und verarbeitet werden. Regionale Feiertage sind entsprechend zu berücksichtigen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang bei TCU. Erfolgt die Stornierung nach Ablauf nachstehender Fristen, ist TCU berechtigt, Stornogebühren zu erheben. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass TCU ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden ist. TCU steht das Stornierungsrecht ebenfalls innerhalb der genannten Frist zu.

#### 1. Verbindungen innerhalb Deutschlands

- (1) Frist bei Stornierung des Bahnlaufs: Aufträge können bis 11:00 Uhr des Vortages vor dem Beginn des Bahnversandes in Textform kostenfrei storniert werden.
- (2) Frist bei Stornierung des Lkw-Transports: Kostenfreie Stornierungen sind nur bis 24 Stunden vor Fahrtbeginn möglich.

## 2. Internationale Verbindungen

Die Fristen können variieren und werden deswegen in den TCU-Terminalblättern bzw. in der Allgemeinen Zuschlags- und Nebengebührenübersicht angezeigt.

## XV. Zustand und Verfügbarkeit von Leercontainern

Der Zustand von Leercontainern bei Aufnahme und Abgabe wird – in Seehafen- und in HinterlandTerminals – grundsätzlich nicht kontrolliert. Es wird lediglich eine einfache Sichtprüfung an den zugänglichen Stellen durchgeführt. Ein Innenraumcheck und/oder eine Dokumentation des Containerzustands werden nicht durchgeführt. Für Mängel und Abweisungen an den Ladestellen übernimmt TCU keine Haftung.

Etwaige Kosten, resultierend aus einer Nicht-Verwendbarkeit des Containers im Inland oder beim Aussetzen des Containers durch den Wagenmeister (bei Abfahrt des Zuges), werden von TCU an den Auftraggeber weiterberechnet.

Das Überprüfen der Containerverfügbarkeiten, der Freistellungen und Anlieferreferenzen oder der Zolldokumente ist keine durch den Frachtpreis abgedeckte Leistung. Es wird grundsätzlich von einer Verfügbarkeit und vorliegender Freistellungen und Referenzen der Container ausgegangen. Vergebliche Anfahrten bzw. Wartezeiten wegen Nichtverfügbarkeit von Containern, fehlender Freistellungen oder Abgabereferenzen/Anmeldungen o. ä. werden von TCU separat in Rechnung gestellt.

## XVI. Lieferfristen und Fixtermine

TCU garantiert grundsätzlich keine Lieferfristen oder Fixtermine. Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung für eine Überschreitung der Lieferfrist.

## XVII. Haftung

### 1. ADSp 2017

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen EUR je Schadenfall sowie 2,5 Millionen EUR je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.



## 2. Demurrage und Detention

TCU schließt grundsätzlich keine Frachtverträge, die eine Nutzung von Seecontainern umfassen. Für Lieferfristüberschreitungen haftet TCU gegenüber dem Auftraggeber nur im Rahmen der Bestimmungen der ADSp 2017 in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen des Transportrechtes.

Im Sinne eines Schadens können Demurrage- und Detention-Gebühren nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen für das Entstehen von Demurrage- und Detention-Gebühren vom Auftraggeber bei der Beauftragung explizit vorgegeben werden, eine Information über die Entstehung der Kosten rechtzeitig an TCU erfolgt und TCU nachweislich ein Verschulden trifft. Eine Haftung von TCU für Demurrage- und Detention-Gebühren ist, egal aus welchem Rechtsgrund, maximal mit dem Zeitwert des Containers begrenzt.

## 3. Anlieferstopps und Störungen an Terminals

Um den Betrieb auch in Spitzenzeiten im Interesse aller aufrechterhalten zu können, kann von den Hinterland- und Seehafenterminals ein Annahmestopp ausgesprochen werden. In diesen Fällen schließt TCU eine Haftung aus. Dieser Ausschluss umfasst auch Einlagerungs- und Umfuhrkosten sowie Demurrage-, Detention- oder Umbuchungsgebühren.

Durch Verzögerungen am Gestellungstag entstandene Zusatzkosten werden von TCU ebenfalls nicht übernommen, da Fixtermine uneingeschränkte Beförderungsverhältnisse auf der Schiene und im Straßenverkehr voraussetzen. TCU übernimmt keine Laufzeitgarantien.

## XVIII. Zahlungsausgleich

TCU ist Leistungserbringer für zahlreiche an TCU beteiligte Auftraggeber, die damit auch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und so eine Solidargemeinschaft bilden. TCU ist gehalten, das Delkredere-Risiko zu minimieren und Forderungsausfälle zu Lasten der Gesellschafter möglichst zu vermeiden. Die Zahlungsfrist ist 14 Tage nach Rechnungsdatum. Mit den Gesellschaftern wird ein Bankeinzugsverfahren (SEPA B) vereinbart.

## XIX. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von TCU zuständig ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. TCU ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

## XX. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln aus diesem Bedingungswerk unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die den Bedingungen und der



Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.